

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München  
per E-Mail an:

████████████████████

Ihre Nachricht  
17.04.2020

Unser Zeichen  
78f-U8750.2-2020/2-4

Telefon ██████████  
██████████

München  
30.04.2020

Referentenentwurf einer Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff (Einwegkunststoffverbotsverordnung – EWKVerbotsV)

Sehr geehrter Herr ██████████,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur geplanten EWKVerbotsV. Grundsätzlich begrüßen wir die vorgesehenen Inverkehrbringungsverbote; sie entsprechen im Kern dem Beschluss des Bundesrates vom 08.11.2019 (BR-Drs. 343/19). Aus unserer Sicht gehen die im Referentenentwurf vorgesehenen Inverkehrbringungsverbote jedoch zum Teil nicht weit genug, um unser gemeinsames Ziel – die Reduzierung von unnötigem Kunststoffabfall – zu erreichen. Andererseits soll mit dem Entwurf der EWKVerbotsV – möglicherweise unbeabsichtigt – auch das Inverkehrbringen langlebiger, mehrfach verwendbarer Produkte aus Kunststoff verboten werden. Wir schlagen daher folgende Änderungen vor:

1. Definition Einwegkunststoffprodukt (§ 2 Nr. 1)

Die Begriffsbestimmung des Einwegkunststoffprodukts schließt eine Reihe von Produkten ein, die, obwohl sie langlebig und zur mehrfachen Verwendung be-

stimmt sind, nach § 3 nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Der Begriff „Mehrwegprodukt“ wird im Entwurf eng definiert als ein Produkt, das *„mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen [hat], indem es zur Wiederbefüllung oder Wiederverwendung zu dem ursprünglichen Verwendungszweck an einen Hersteller zurückgegeben wird“*. Diese Bedingung, die von einer Reihe von mehrfach verwendbaren und in dauerhaftem Gebrauch befindlichen, langlebigen Kunststoffprodukten nicht eingehalten werden kann, erscheint nicht nachvollziehbar.

So werden beispielsweise Teller, Schüsseln oder Besteck aus Kunststoffen üblicherweise nicht an einen Hersteller zurückgegeben, damit sie dem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden können. Vielmehr werden sie im privaten oder gewerblichen Bereich gereinigt und somit ohne Umwege über einen Hersteller ihrer ursprünglichen Verwendung immer wieder zugeführt. Als konkrete Beispiele für solche Anwendungen seien bruchsaferes Kindergeschirr und -besteck (ebenso in der Altenpflege und in Kantinen üblich), Campinggeschirr oder Eierlöffel genannt.

Es ist uns bewusst, dass im Referentenentwurf die Definition aus der Richtlinie (EU) 2019/904 übernommen wurde. Es wird jedoch angemerkt, dass unter Erwägungsgrund (12) ebendieser Richtlinie zur Bestimmung des Begriffs „Einwegkunststoffartikel“ angeführt wird: *„Einwegkunststoffartikel sind in der Regel dazu bestimmt, nur einmal oder nur kurzzeitig verwendet zu werden, bevor sie entsorgt werden.“* Dieser Gedanke wird unseres Erachtens bei der Umsetzung der Richtlinie nicht genügend berücksichtigt, weil die Begriffsbestimmung einseitig nur auf die für Verpackungen passende Definition von „Einweg“ und „Mehrweg“ abstellt, die kurzfristige oder auf Dauer angelegte Zeit für die Nutzung eines Kunststoffprodukts aber nicht berücksichtigt.

Wir regen daher an, entweder die Definition nach § 2 Nr. 1 oder die Beschränkungen des Inverkehrbringens nach § 3 dahingehend zu ändern, dass Ausnahmen für mehrfach bzw. längerfristig zu gebrauchende Produkte (insbes. Teller, Besteck und Becher) aufgenommen werden.

## 2. Definition Inverkehrbringen (§ 2 Nr. 4)

Nach § 2 Nr. 4 wird der Begriff „Inverkehrbringen“ als „Bereitstellung eines Produktes auf dem Markt“ definiert. Der Ausdruck „Bereitstellung eines Produktes auf dem Markt“ wird wiederum in Nr. 5. definiert. In der Verordnung wird jedoch lediglich der Begriff „Inverkehrbringen“ verwendet. Zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit der Verordnung wird daher vorgeschlagen, das „Inverkehrbringen“ mit der unter 5. genannten Begriffsbestimmung („jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe ...“) zu definieren und die Nr. 5 zu streichen.

### 3. Einwegkunststofftragetaschen (§ 3)

Gerade Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von unter 15 µm (insbes. sog. Hemdchen- oder Knotenbeutel) stellen den Inbegriff des Einwegartikels dar. Diese sehr leichten Tragetaschen werden nur sehr kurz benutzt, bevor sie entsorgt werden. Ein Wiederverwenden ist aufgrund des sehr dünnen Materials nahezu ausgeschlossen. Im Jahr 2017 wurden nach Angaben der Bundesregierung noch mehr als vier Milliarden solcher Einwegkunststofftragetaschen in Deutschland benutzt. Ein Rückgang beim Verbrauch konnte nach Angaben der Bundesregierung nicht festgestellt werden. Der Verbrauch nahm über die letzten Jahre sogar zu (BT-Drs. 19/18285).

Auch die stabileren Tragetaschen aus Kunststoff (> 50 µm Wandstärke) können – neben bestimmten Mehrwegvarianten – auch nur zum einmaligen Gebrauch bestimmt sein. Auf Grund der größeren Wandstärke ergeben sich dadurch ein größerer Ressourcenverbrauch sowie größere Mengen zu entsorgenden Abfalls. Eine Privilegierung dieser Einwegartikel ist deshalb aus unserer Sicht kontraproduktiv.

Durch die mit dem aktuellen Entwurf des VerpackG ermöglichten pauschalen Ausnahmen für bestimmte Einwegkunststofftragetaschen wird es zu einer weiteren Verschiebung der Angebote im Handel hin zu Tragetaschen mit Wandstärken kleiner 15 µm sowie größer 50 µm kommen. Wir schlagen deshalb vor, die Inverkehrbringungsverbote nach § 3 auf alle Einweg-Kunststofftragetaschen zu erweitern. Dabei sollte aber eine Ausnahme für etwaige Anwendungsfälle im medizinischen Bereich berücksichtigt werden.

### 4. Luftballons und Luftballonstäbe (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)

Bei allen unter § 3 genannten Produkten ist eine ordnungsgemäße Entsorgung durch den Benutzer grundsätzlich möglich (und natürlich auch gesetzlich gefordert). Trotzdem werden für diese Produkte umfangreiche Inverkehrbringungsbeschränkungen vorgesehen. Bei Luftballons, die mit Gas (meist Helium) gefüllt werden, um dann in die Umwelt entlassen zu werden, ist eine ordnungsgemäße Entsorgung nahezu ausgeschlossen. Im Falle der bestimmungsgemäßen Verwendung legt der Ballon mehrere Kilometer zurück, bevor er unweigerlich als Abfall zu Boden fällt. Aus unserer Sicht stellen solche mit Gas gefüllten Ballons eine vermeidbare Quelle gelitterten Kunststoffs dar und sollten somit auch von der Beschränkung des § 3 erfasst werden.

Des Weiteren erscheinen aus unserer Sicht die Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 für Luftballonstäbe für industrielle oder gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen nicht nachvollziehbar. Zum einen sind uns keine konkreten, zwingend notwendigen Anwendungen für Luftballonstäbe aus Kunststoff in Industrie und Gewerbe bekannt. Auch in

der Begründung der Verordnung finden sich hierzu keine Ausführungen zum Anwendungsbereich. Zum anderen halten wir es im Sinne der angestrebten Vermeidung von Einwegkunststoffprodukten für nicht zielführend, hier ausschließlich den privaten Bereich zu reglementieren.

5. Getränkebecher (§ 3 Nr. 9)

Es ist im Hinblick auf die Zielrichtung der Verordnung nicht ersichtlich, wieso sich die Beschränkungen für das Inverkehrbringen bei Getränkebechern lediglich auf Produkte aus expandiertem Polystyrol (Styropor) beschränken. Gerade bei dieser Produktgruppe fallen bei Großveranstaltungen (z. B. Fußballspielen, Festivals, Straßenfesten etc.) sowie im privaten und gewerblichen Bereich (z. B. Becher aus Kaffeeautomaten) große Mengen an Einweggetränkebechern aus anderen Kunststoffen, bspw. PE oder PS, an. Auch für diese Produktgruppe gibt es bereits zahlreiche Alternativen auf dem Markt, sowohl im Mehrwegbereich, als auch im Einwegsegment. Wir regen daher an, die Einschränkung „aus expandiertem Polystyrol“ bei Nr. 9. zu streichen. Lediglich mit Kunststoff beschichtete Pappbecher, wie sie in der Systemgastronomie üblich sind, sollten mangels Alternativen für die Hersteller von der Regelung ausgenommen bleiben.

6. Begründung der Verordnung zu § 3

Es ist in einigen Fällen anhand der Begründung nicht eindeutig erkennbar, auf welche konkreten Produkte sich die unter § 3 genannten Produktgruppen erstrecken. Dies betrifft insbesondere die unter Nr. 3, 8 und 9 genannten „Teller“, „Getränkebehälter“ und „Getränkebecher“.

In der Begründung wird erläutert, dass der Begriff „Teller“ weit gefasst ist und jegliches Essgeschirr, auf welchem Speisen vor dem und für den Verzehr angerichtet werden, umfasst. Aus unserer Sicht beinhaltet diese Auslegung auch Schüsseln, Schalen, Schneidbretter, Serviertablets und Ähnliches. Folglich wäre es systematisch richtig, den Oberbegriff „Essgeschirr“ im Verordnungstext zu verwenden und den „Teller“ als Beispiel hierfür in der Begründung zu erwähnen.

Für die Gruppe der Getränkebehälter und -becher fehlt auch in der Begründung eine konkrete Definition. Zumindest eine Anlehnung an den Erwägungsgrund (12) der Richtlinie (EU) 2019/904, der eine ausführliche Erläuterung der Begriffe nebst Beispielen enthält, erscheint für künftige Auslegungs- und Vollzugsfragen hilfreich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

  
Ministerialdirigentin